



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>2007 0087/2</b>
Datum:	15.03.2007
Amt/Abteilung:	10
Sachbearbeiter(in):	Hans Rode
Aktenzeichen:	10-022-167.1 Ro/en

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Ergänzung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport;  
hier: Schülervertreter - Tischvorlage -**

**Beratungsfolge:**

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	15.03.2007					

<b>Finanz. Auswirkungen in Euro</b>		Haushaltsstelle	VwH	VmH
Einmalige Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der vom Stadtschülerrat unterbreiteten Vorschläge werden

als **Stellvertreter** der Vertreterinnen der Schülerinnen und Schüler für die Dauer der halben Wahlperiode (gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996)

1. Frau Aysel Sardas, Retschystraße 24, 31303 Burgdorf
2. Frau Madeleine Mouanga, Am Westende 8, 31303 Burgdorf

in den Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport der Stadt Burgdorf berufen.

Die sich hiernach ergebende Zusammensetzung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport stellt der Rat gemäß § 51 Abs. 4 wie folgt fest:

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport wird in der Niederschrift über die Ratssitzung als Anlage zum Protokoll aufgeführt werden.

(Baxmann)

**Sachverhalt und Begründung:**

Der Stadtschülerrat hat in seiner Sitzung am 15. März 2007 zwei Vertreterinnen für den Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport vorgeschlagen.

Hierbei handelt es sich um

1. Frau Aysel Sardas, Retschystraße 24, 31303 Burgdorf  
geb. am 30.07.1990.

Frau Sardas besucht die Hauptschule in Burgdorf und

2. Frau Madeleine Mouanga, Am Westende 8, 31303 Burgdorf  
geb. am 29.11.1990.

Frau Mouanga besucht die Realschule in Burgdorf.

Entsprechend § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Berufungsverfahren für kommunale Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996 (Nds. GVBl. Nr. 19/1996) werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Dauer der halben Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Schulträgers berufen.

Ich bitte entsprechend zu beschließen.